

Stellungnahme

zum Entwurf eines Erlasses zur Änderung des RdErl.

„Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung
an den allgemeinbildenden Schulen“

Allgemeine Vormerkung

Ganztag ist nicht nur ein organisatorisches Zusatzangebot, sondern hat eine eigenständige bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Er eröffnet zusätzliche Lern- und Entwicklungsräume, Förder- und Förderangebote, Arbeitsgemeinschaften, Sport, Kultur und soziale Projekte können Bildung erweitern und dazu beitragen, individuelle Stärken zu entwickeln, Lernrückstände abzubauen und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Hinzu kommt, dass Ganztagsangebote zunehmend Bestandteil des Schulprofils sind. Sie ermöglichen zusätzlich Begabungsförderung, Wettbewerbe, Projektarbeit sowie Angebote zur Persönlichkeitsbildung; Ganztag stärkt die Schulgemeinschaft. Damit ist der Ganztag nicht nur „Betreuung“, sondern ein Bestandteil schulischer Bildung, der Unterricht sinnvoll ergänzen und die Qualität der schulischen Arbeit stützen kann.

Die vorgesehenen Anpassungen für die Grundschulen erscheinen vor dem Hintergrund der landesweiten Verpflichtungen zum Ganztagsangebot grundsätzlich nachvollziehbar und in der Sache notwendig. Hinsichtlich der Stunden sehen wir allerdings noch Ergänzungsbedarf. Gerade dort, wo der Ganztag schrittweise ausgebaut und verlässlich abgesichert werden muss, sind praxistaugliche Regelungen zur Klassenbildung, Stundenzuweisung und zur Ausgestaltung von Ganztagsanteilen erforderlich, um Planungssicherheit für die Schulen zu schaffen.

Für u.a. Gymnasien mit offenem Ganztagsangebot wirft der Entwurf jedoch in der vorliegenden Form erhebliche Fragen auf, zu denen wir insbesondere Stellung nehmen.

Im Einzelnen

Zu Nr. 5.1. Absatz 2 (Zuschläge für Zusatzbedarf):

Bedenklich ist der Zusatz in Nr. 5.1. Absatz 2 "vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel". Diese Formulierung schafft eine strukturelle Unsicherheit an der Stelle, an der Schulen verlässlich handeln können sollten. Sie bedeutet faktisch, dass die Kapitalisierung von Lehrkräftestunden zur Finanzierung externer Kräfte, die Ganztagsangebote durchführen, jederzeit mit dem Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel versagt werden könnte. Damit wird ein zentraler Mechanismus der Organisation des offenen Ganztags an Gymnasien von einer unklaren, außerhalb der Schule liegenden Haushaltsentscheidung abhängig gemacht. Die Folge wäre nach unserer Auffassung nicht nur eine erschwerte mittelfristige Planung, sondern auch ein akutes Risiko für die Aufrechterhaltung bestehender Angebote.

Ungeklärt bleibt zudem, wie in einem solchen Fall das Verfahren und die Verantwortlichkeit ausgestaltet wären. Wenn Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage, wer konkret entscheidet, welche Schule kapitalisieren darf und welche nicht. Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Grundlage, nach welchen Kriterien eine solche Auswahl erfolgen soll. Ohne transparente Maßstäbe drohen Ungleichbehandlungen zwischen Schulen, die weder sachlich noch rechtlich überzeugend begründbar wären.

Welche Prioritäten gelten, welche Bedarfsindikatoren werden herangezogen und wie werden bereits bestehende Verpflichtungen berücksichtigt; nicht zuletzt die Frage, welche Rechtsmöglichkeiten bestehen, wenn eine Kapitalisierung abgelehnt wird. Eine reine Haushaltsklausel ohne Verfahrensregelungen lässt diese Fragen offen und verlagert das Risiko auf die Schulen.

In Zeiten des Lehrkräftemangels verschärft sich diese Problematik zusätzlich. Gerade an Schulen im offenen Ganztags wird ein Teil der Angebote häufig durch externe Kräfte getragen, weil Lehrkräfte für den Unterricht und Kernaufgaben benötigt werden. Wenn die Kapitalisierung als Finanzierungsweg unsicher wird, kann dies unmittelbar dazu führen, dass Arbeitsgemeinschaften, Förderangebote und Lernzeiten nicht aufrechterhalten werden können. Das hätte praktische Konsequenzen, die über eine reine Reduzierung des Ganztagsangebots hinausgehen. Selbst in offenen Ganztagschulen können Betreuungslücken entstehen, die Eltern in erhebliche organisatorische Schwierigkeiten bringen und dadurch letztlich mittelfristig die Akzeptanz des Ganztags insgesamt schwächen. Für Schulleitungen entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch, ein verlässliches Ganztagsangebot vorzuhalten und der Möglichkeit, dass die erforderliche Finanzierung kurzfristig nicht gesichert sein könnte.

Zu Nr. 5.1 Absatz 4:

Ganztagsgrundschulen und Ganztagsförderschulen mit Primarbereich erhalten nach dem vorliegenden Entwurf einen Mindestzuschlag in Höhe von zehn Stunden. Diese neue Mindestzuweisung für Schulen mit Primarbereich soll laut der Begründung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG auch an kleinen Systemen zur Verfügung gestellt werden. Nach dem GaFöG besteht ab dem ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit der 1. Klasse ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern mit acht Stunden täglicher Betreuung (inkl. Unterricht) an 5 Tagen. Eine realistische Umsetzung dieses Rechtsanspruches würde allerdings unter Berücksichtigung der verlässlichen Grundschule mit fünf Stunden eine Mindestzuweisung von 3 Stunden pro Tag benötigen. Daher müsste die Mindestzuweisung auf 15 Stunden erhöht werden.

Fazit

Vor diesem Hintergrund sollte der Entwurf so angepasst werden, dass Verlässlichkeit und Gleichbehandlung gewährleistet werden. Entweder ist auf den Zusatz „vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zu verzichten oder er muss hilfsweise durch verbindliche Regelungen flankiert werden, die Transparenz und Planbarkeit sicherstellen. Nur so können Schulen Ganztagsstrukturen sicher planen und halten.

Der Ausbau und die Absicherung des Ganztags ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Anpassung für die Grundschulen sind folgerichtig, der Entwurf sollte jedoch u.a. für Gymnasien im offenen Ganztags angepasst werden, dass die Kapitalisierung nicht zur unsicheren Ausnahme wird. Ganztags braucht planbare Rahmenbedingungen.

Der Philologenverband Niedersachsen sieht den faktischen Finanzierungsvorbehalt hochproblematisch. Wo Ganztags in seiner Bedeutung ernst genommen wird, braucht er verlässliche Ressourcen.

Hannover, Januar 2026

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de